

# **Geschäftsordnung des Kreisverbandes Aurich im Klootschießen und Boßeln e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Kreisverband erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.

(2) Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Kreisverbandes.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

(1) Die Vertreterversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

(2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

## **§ 3 Einberufung**

(1) Die Einberufung zur Vertreterversammlung des Kreisverbandes regelt sich nach § 11 Abs. (1) der Satzung.

(2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Ausschusses nach Bedarf. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Eine Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen.

(3) In Eilfällen können Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Gebietsversammlungen vom jeweiligen Vorsitzenden kurzfristig einberufen werden.

(4) Dem KV-Vorsitzenden sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zur Information zuzusenden.

(5) Der KV-Vorsitzende hat das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

## **§ 4 Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende hat sein Amt unparteiisch und sachlich zu führen.

(2) Er überwacht die Geschäftsführung nach den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes und nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

(3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes kann der Vorstand i. S. d. § 8 Abs. (3) der Satzung bei Frist- / Terminüberschreitungen Geldbußen bis zur Höchstgrenze des § 7 Nr. 1 Buchstabe (c) der Sportgerichtsordnung festsetzen. Hierbei sind Bedeutung der Frist / des Termins und die Dauer der Überschreitung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, in Verbindung mit dem Kassenwart Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,-- € zu tätigen. Ausgaben in einer Höhe von 500,-- € bis 1.500,-- € kann der Vorstand beschließen. Ausgaben in einer Höhe von 1.500,-- € bis 3.000,-- € können nur nach einem vorher erfolgten Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen. Ausgaben von über 3.000,-- € sind durch die Vertreterversammlung zu beschließen.

(5) Der Vorsitzende kümmert sich insbesondere um die Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Aufgaben auf seine Stellvertreter delegieren.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Vertreterversammlung ergeben sich aus der Satzung.

(2) Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

(3) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

## **§ 6 Versammlungsleitung**

(1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

(3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

(5) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung gegeben werden.

(6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

## **§ 7 Worterteilung und Aussprache**

(1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Reden darf nur, wem der Vorsitzende das Wort erteilt.

(3) In Ausführung seines Amtes kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können durch Zuruf erfolgen.

(6) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

## **§ 8 Anträge und Beratung**

(1) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind folgende Anträge ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zusatzanträge.

Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Antrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so richtet sich die Reihenfolge nach Ziff. 1 a – c.

(3) Antrag auf Schluss der Beratung darf nur stellen, wer zur Sache noch nicht gesprochen hat, ausgenommen der Versammlungsleiter.

(4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. (2) und (3) der Satzung.

### **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 3/4-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

(2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

(3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

### **§ 10 Ausschüsse**

(1) Für bestimmte Aufgaben können außer dem satzungsgemäßen Ausschuss (Spelausschuss) weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) In jeden Ausschuss ist ein Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht zu entsenden. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden.

### **§ 11 Abstimmungen**

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es beantragt wird.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Auf den Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen können Stimmzähler bestellt werden, die die Aufgaben haben, die angegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Bei Vorstandswahlen hat die Vertreterversammlung einen Wahlleiter zu bestellen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
- (6) Es wird en bloc gewählt, soweit kein Gegenkandidat vorhanden oder ein Posten neu zu besetzen ist. Der 1. Vorsitzende ist zuvor alleine zu wählen und übernimmt dann die Leitung der Versammlung.
- (7) Das Wahlergebnis ist festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

### **§ 13 Versammlungsniederschriften**

(1) Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen. Diese sollen möglichst unverzüglich versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

(2) Niederschriften der Versammlung sind jeweils vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Niederschriften der Versammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung.

### **§ 14 Aufwandsentschädigung und Reisekosten**

(1) Im Auftrage des Kreisverbandes durchgeführte Fahrten werden auf Antrag pro km 0,20 € erstattet.

(2) Der Jugendwart, die Staffel- und Gebietsleiter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, mit der sämtliche mit ihrer Tätigkeit üblicherweise zusammenhängende Aufwendungen, einschließlich Fahrtkosten, abgegolten sind. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Vorstandsmitglieder, die den Kreisverband bei wichtigen Anlässen (in der Regel Ehrungen u. ä. Anlässe) vertreten, haben einen Anspruch Erstattung von Verzehrkosten von ca. 5,-- €.

### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand, soweit es die Satzung zulässt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Vertreterversammlung hat am 21.04.95 beschlossen, dass ab Inkrafttreten der Satzung nach dieser Geschäftsordnung verfahren werden soll.

Die Änderungen gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.04.2001 - § 14 Abs. (1) - Seite 6 – und § 15 - Seite 6 - sind eingearbeitet.

Die Änderungen - Seite 2 § 4 Abs. (3) gemäß Beschluss der Herbstversammlung vom 31.08.2001- Währungsumstellung DM in EURO sind eingearbeitet. (Gültig ab 01.01.2002)

Die Änderungen – Währungsumstellung – gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 29.11.2001 - § 14 Abs.(1) und (3) - Seite 6 - sind eingearbeitet. (Gültig ab 01.01.2002)

Änderung gemäß Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung vom 01.04.2004. ( § 4 (3) neu. Die bisherigen Absätze (3) und (4) sind nunmehr (4) und (5). Der neue Absatz (4) ist wie folgt geändert: (Er ist berechtigt... – Der Vorsitzende ist berechtigt.....)